

Doppelresidenz Unterhalt

Unterhalt für das Kind
Stand: Juni 2018

Wie mit Unterhaltszahlungen beim Modell der Doppelresidenz umgegangen werden soll ist in Österreich in keinem Gesetz geregelt. Eine Regelung kam erst durch mehrere Oberste Gerichtshofs Urteile zustande.

Die beiden wichtigsten dabei sind:

1. OGH Urteil vom 19.03.2013

Dieses Urteil definiert die Doppelresidenz nach dem Betreuungsverhältnis und legt fest ab wann Unterhalt gezahlt werden muss:

Link zum Beschluss:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000.pdf

Unter Punkt 1.5. (Seite 7) definiert der OGH die Doppelresidenz (bzw. eine gleichzeitige Betreuung):

„Eine etwa gleichzeitige Betreuung liegt dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung durchführt.“

Also ein Elternteil mindestens 122 Tage und der andere max. 243 Tage pro Jahr das Kind bei sich hat.

Unter Punkt 1.3. (Seite 7) definiert er Unterhaltsansprüche:

„Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen besteht kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist.“

Weiters: „Ein gleich hohes Einkommen ist dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel hinzunehmen sind

...“

2. OGH Urteil vom 17.09.2015

In diesem Urteil definiert der OGH die Unterhaltsansprüche, wenn die Einkommensverhältnisse um mehr als 1/3 differieren:

Link zum Urteil:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000.pdf

Darin definiert der OGH Unterhaltsansprüche eines Kindes bei praktischer „Doppelresidenz“ und unterschiedlichem Einkommen seiner Eltern. Übersteigt das

Gehalt des Besserverdienenden Elternteils, das des anderen um mehr als ein Drittel wird folgendermaßen berechnet.

Beispiel:

Schritt 1:

Der Vater verdient 3000€.

Die Mutter verdient 1800€.

Für das Kind wird, im ersten Schritt, beiden Elternteilen gegenüber der volle Unterhaltsanspruch (für den ganzen Monat) berechnet.

Das ergibt gegenüber dem **Vater** einen Unterhaltsanspruch von 700€ pro Monat. (Bei 20% Unterhaltsanspruch und 14 Gehälter pro Jahr).

Der **Mutter** gegenüber hat das Kind einen Unterhaltsanspruch von 420€ (bei gleicher Berechnung).

Im zweiten Schritt wird die Familienbeihilfe abgezogen. Wie, wird im Schritt zwei erklärt.

Schritt 2:

- Die Familienbeihilfe incl. dem Absetzbeitrag bezieht letztlich der Elternteil der den hauptsächlichen Aufenthalt bei sich festgelegt hat.
- Um beim Unterhalt einen Ausgleich zu schaffen, wird die Familienbeihilfe jedoch bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt.
- Die Familienbeihilfe ist von beiden (vollen) Unterhaltsbeträgen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche des Kindes abzuziehen. Von dem Elternteil also, von dem das Kind mehr Unterhalt zu erwarten hat, wird auch ein größerer Teil abgezogen.

Die Familienbeihilfe wird in diesem Fall mit 136,20 pro Monat angenommen (ohne Absetzbetrag)

In unserem Beispiel stehen die Unterhaltsleistungen in einem Verhältnis von 1,6 zu 1 ($700 : 420 = 1,6$). Beide Teile müssen jedoch zusammengerechnet werden. Also $1,6$ plus $1 = 2,6$.

Demnach wird die Aufteilung der Familienbeihilfe so berechnet:

Familienbeihilfe = $136,20 : 2,6 = 52,4$

Für den Vater heißt das $52,4 \times 1,6 = 83,8$

84 € werden also von seiner Unterhaltsverpflichtung in Abzug gebracht.

$700 - 83,8 = 616,2$ €

Für die Mutter heißt das in diesem Fall $52,4 \times 1 = 52,4$.

Von ihr werden demnach 52,4 € in Abzug gebracht.

$420 - 52,4 = 367,6$ €

Schritt 3:

Nachdem das Kind von beiden Elternteilen genau hälftig betreut wird, halbiert sich der jeweilige monetäre Unterhaltsanspruch.

d.h. Der Vater erbringt die halbe Unterhaltsleistung durch aktive Betreuung und die restliche Hälfte erbringt er in Form von Alimenten. In diesem Fall bleiben also 308 € (gerundeter Betrag) pro Monat, an monetären Unterhaltsanspruch des Kindes, für die Zeit in der es nicht beim Vater lebt.

Bei der Mutter verhält es sich ebenso. Sie hat dem Kind gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung von 184 € (gerundeter Betrag) pro Monat.

Nachdem das Einkommen der Mutter geringer ist als das des Vaters muss sie in diesem Fall keine Alimente in Richtung Vater bezahlen.

Unterhaltsansprüche sollen dem Kind ermöglichen bei jedem Elternteil etwa einen gleich hohen Lebensstandard zu führen. Dementsprechend zielen Unterhaltszahlungen darauf ab, diesen bei beiden in etwa gleichermaßen zu ermöglichen.

Nachdem das Kind bei der Mutter bereits Unterhaltsleistungen im Gegenwert von 184 € erhält (ihre Betreuungsleistung entspricht in diesem Fall einem monetären Gegenwert von 184 €), muss der Vater lediglich den Differenzbetrag ausgleichen. d.h. von den 308 € werden – 184 € abgezogen.

Es bleiben 124 €, die der Vater der Mutter überweisen muss.

(Aus juristischer Sicht ist der Unterhaltsbeitrag jedoch nicht exakt zu berechnen, sondern den Gegebenheiten entsprechend zu bemessen. Dadurch kann es zu kleinen Abweichungen kommen. Hat aber in der Praxis eher „kosmetischen“ Charakter, als praktischen.)

Damit erbringen beide Elternteile dem Kind gegenüber eine Unterhaltsleistung im Wert von jeweils 308 € für jeweils 14 Tage pro Monat. Oder 616 € pro Monat.

Pototschnig Anton
Obmann der Plattform Doppelresidenz
Wien, am 11.06.2018